Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-086 "Bausenberg":

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Bausenberg", Landkreis Ahrweiler, vom 27. August 1968
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Bausenberg" Landkreis Ahrweiler vom 14. April 1981 (RVO-7100-19810414T120000)
§ 1
§ 23
§ 34
§ 44
§ 55
§ 65
§ 76

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Bausenberg", Landkreis Ahrweiler, vom 27. August 1968

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Bausenberg", Landkreis Ahrweiler, vom 27. August 1968 (NSG-7100-086) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Bausenberg" Landkreis Ahrweiler vom 14. April 1981 (RVO-7100-19810414T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Bausenberg".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 127,0 ha und umfasst in der Gemarkung Niederzissen Teile der Fluren 1 und 13 und in der Gemarkung Waldorf Teile der Flur 10.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Osten beginnend, wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen von Waldorf und Niederzissen mit der L 82 folgt die Grenze in der Gemarkung Niederzissen in südlicher Richtung der L 82 bis zum Schnittpunkt der Grenze von Flur 1. Sie folgt dieser Flurgrenze in westlicher Richtung bis zum Wegeflurstück Nr. 123 in Flur 13. Sie folgt von hier aus in Flur 13 den Wegeflurstücken 123, 12 und 60 bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstücks 104 in Flur 13. Von hier aus folgt nunmehr die Grenze des Naturschutzgebietes zuerst der südlichen, dann der östlichen und dann der nördlichen Grenze dieses Flurstücks 104 bis zum Auftreffen auf das Wegeflurstück 60 in Flur 13 und im weiteren Verlauf diesem Wegeflurstück bis zum Schnittpunkt der Grenze der Gemarkungen Niederzissen und Waldorf.

Hier verläuft die Grenze in der Gemarkung Waldorf, Flur 10, zuerst entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Flurstück 655, sie folgt dann zuerst der westlichen und dann der nördlichen Grenze dieses Flurstücks und im weiteren Verlauf in östlicher Richtung den nördlichen Grenzen der Flurstücke 656, 1138/657, 1139/657, 671, 672 a, 674, 1502/772 und der nördliche Teil des Wegeflurstückes 772/4 bis zur Trasse der Autobahn; von hier aus in südlicher Richtung entlang der Autobahn und der L 82 folgend bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Zum Naturschutzgebiet gehören nicht
- a) das auf einem Teil des Flurstücks 12, Flur 12, der Gemarkung Niederzissen durch Bebauungsplan ausgewiesene Sondergebiet und
- b) die das Naturschutzgebiet begrenzenden Wege und Straßen.

Schutzzweck ist die Erhaltung des Schichtvulkans mit seinem gut ausgebildeten Ringwall und dem nach Nordosten ausgeflossenen Lavastrom, wegen seiner besonderen geologischen Bedeutung und als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11.Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13.zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben;
- 14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 15.die Wege zu verlassen:
- 16. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 17. Wald zu roden;
- 18.Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 19.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 20.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brutoder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 21. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 22.Biozide zu verwenden.

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
 - 3. für die Unterhaltung der Straßen und Wege

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, verändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlagt;
- 12.§ 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13.§ 4 Nr. 13 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
- 14.§ 4 Nr. 14 Feuer anmacht oder unterhält;
- 15.§ 4 Nr. 15 die Wege verlässt;
- 16.§ 4 Nr. 16 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 17.§ 4 Nr. 17 Wald rodet;
- 18.§ 4 Nr. 18 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- 19.§ 4 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 20.§ 4 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, sie verletzt oder tötet

oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört:

21.§ 4 Nr. 21 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt; 22.§ 4 Nr. 22 Biozide verwendet.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Bausenberg", Landkreis Ahrweiler, vom 27. August 1968 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 37 vom 15. Sept. 1968) aufgehoben.

Koblenz, den 14.04.1981 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Az.: 550 - 138